



Der Magistrat

Satzung über die Gebühren für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 2 Ziff. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 23.04.2008 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus an Dritte werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus, Gebühren für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus erhoben. Die Überlassung an Privatpersonen und Gewerbetreibende ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

der Nutzer der Räume oder Sportanlage,
mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden,

2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 3. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung,
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 5. freie Wohlfahrtsverbände,
 6. gemeinnützige Vereine im Sinne der Abgabenordnung, soweit die Nutzung im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins steht,
 7. ortsansässige Vereine und politische Parteien, soweit die Nutzung im Zusammenhang mit dem Satzungszweck steht.
- (2) Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Bestätigung auf Überlassung von Räumen oder Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7

Gebührenanpassungen

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Veranstalters die Benutzungsgebühren ermäßigen oder erlassen.

Andererseits kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus in besonderen Fällen, insbesondere bei kommerziellen Veranstaltungen für die Benutzung der Räume höhere Gebühren erheben.

Bei unverhältnismäßig großer Verunreinigung der Räume bzw. Sportanlagen kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus auf Kosten des Nutzers eine Reinigungsfirma beauftragen.

§ 8

Nebenkosten, Auslagen, Sicherheitsleistung

1. Nebenkosten und Auslagen, die der Stadt Bad Soden am Taunus durch die Überlassung von Räumen oder Sportanlagen entstehen, werden durch die Stadt Bad Soden am Taunus vom Nutzer erhoben, sofern sie nicht in der Gebühr gemäß Verzeichnis zur Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus enthalten sind.
2. Eine angemessene Bankbürgschaft kann verlangt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Hasselgrundhalle der Stadt Bad Soden am Taunus und die Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle „Im Stenker“ der Stadt Bad Soden am Taunus, beide vom 15.12.1977, außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 28.08.2008

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus

Präambel

Die Räume und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt und werden für Veranstaltungen vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus Dritten zur Nutzung überlassen.

§ 1

Nutzungsvereinbarung und maßgebliche Bedingungen

- 1) Die Überlassung von Räumen und Sportanlagen zur Nutzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, deren Bestandteil diese allgemeinen Bedingungen, die ergänzenden Anlagen sowie das jeweils gültige Gebührenverzeichnis sind. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Bedingungen. Sie gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Nutzer und dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
- 2) Private Nutzungen der Räumlichkeiten und Sportanlagen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Foyerbereich des Badehauses, der nur in Verbindung mit einer standesamtlichen Trauung in Bad Soden am Taunus angemietet werden kann.
- 3) Mit Nutzern, die bereits Kunden des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus waren, oder denen die allgemeinen Bedingungen vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus schriftlich eingegangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
- 4) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Nutzer und der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus verpflichten, die Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

§ 2

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung sind die in der Vereinbarung bezeichneten Räume, Sportanlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Nutzer zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Nutzer die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderoben und Toiletten ebenfalls als Vereinbarungsgegenstand zum Veranstaltungszweck überlassen. Der Nutzer hat die Mitbenutzung der Verkehrsflächen und Toiletten durch andere Nutzer zu dulden.

§ 3 Rechtsverhältnisse

- 1) Der in der Vereinbarung bezeichnete Nutzer gilt für die in den überlassenen Räumen bzw. auf dem Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
- 2) Der Nutzer (Veranstalter) verpflichtet sich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. deutlich sichtbar anzubringen, wer Veranstalter ist. Ein Rechtsverhältnis zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus besteht nicht.

§ 4 Nutzungsdauer

- 1) Das überlassene Objekt wird lediglich für die in der Nutzungsvereinbarung bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Zeitüberschreitungen sind kostenpflichtig, bedürfen der Zustimmung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus und verpflichten zum Schadensersatz mindestens in Höhe der Gebühren laut Gebührenliste.
- 2) Als Nutzungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume, nach Beendigung der Reinigung. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet ist.

§ 5 Gebühren und Nebenkosten

- 1) Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Gebühren erhoben.
- 2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, muss die festgesetzte Gebühr zur in der Rechnung angegebenen Fälligkeit, spätestens jedoch 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus eingegangen sein.
- 3) Die Gebühr für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) gilt die Regelung zu 2) entsprechend.
- 4) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung die sofortige Zahlung der Nutzungsgebühr bzw. eine angemessene Bankbürgschaft zu verlangen. Eine Verpflichtung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus zur verzinlichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- 5) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 6) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus vorbehalten.
- 7) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist berechtigt, die an den Nutzer weiterberechneten Fremdkosten mit einem Bearbeitungsaufschlag von bis zu 20 % zu versehen.
- 8) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

- 9) In den Gebühren sind die Kosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für Heizung, Strom, Wasser, Lüftung, Beleuchtung und die Unterhaltsreinigung enthalten. Die Bestuhlung und die Beseitigung besonderer Verschmutzungen sind in Eigenregie vorzunehmen, ansonsten wird dies durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus auf Kosten des Nutzers beauftragt.

§ 6 Rücktritt des Nutzers

- 1) Führt der Nutzer aus einem vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Veranstaltungstermin durch oder tritt er von der Nutzungsvereinbarung zurück bzw. kündigt sie, so ist er zur Zahlung einer Stornogebühr verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20 %
- bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 %
- bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %
- bis 1 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %
- danach 100 %

der vereinbarten Gebühr einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

- 2) Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- 3) Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus für den Nutzer in Vorlage getreten ist, sind dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus jedoch zu ersetzen.

§ 7 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- 1) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt, wenn
- a) der Nutzer trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Gebühr, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vereinbarten Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) über das Vermögen des Nutzers das Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Gebühren deckenden Masse abgelehnt ist,
 - c) der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus ändert oder eine nicht zulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird,
 - d) aufgrund dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder die für

die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.

- 2) Die Nutzungsvereinbarungsparteien können im Einzelfall festlegen, dass es der nach Ziffer 1 a) erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
- 3) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 4) Macht der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziffer 1 entsprechend.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8

Zustand der Nutzungssache

- 1) Der Nutzer hat offensichtliche und für ihn bei der Übernahme erkennbare Mängel des Nutzungsobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 2) Veränderungen am Nutzungsobjekt und an Einbauten bedürfen der vorherigen – gegebenenfalls kostenpflichtigen - Zustimmung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus (Siehe auch Anlage Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen).
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Nutzungszeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten oder Gegenstände wieder herzustellen.

§ 9

Nutzungsaufgaben

- 1) Die Nutzung der Räume darf nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen der Veranstaltung sind dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffer 1 a) und d). In allen Fällen ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 100 % des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2) Eine Überlassung oder Untervermietung des Nutzungsobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Nutzer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus sowie nach Maßgabe von § 15 (Bewirtschaftung) gestattet.
- 3) Der Nutzer hat dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus bei Vereinbarungsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Nutzungsobjektes anwesend und für den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus jederzeit erreichbar sein muss.

§ 10

Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

- 1) Die Bühnenbenutzungsordnung (Anlage) ist einzuhalten.

- 2) Die überlassenen Räume und Flächen dürfen lediglich zu dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Zweck genutzt werden.
- 3) Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zeitpunkt andere Räume überlassen werden. Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus wird nach Möglichkeit Wünsche des Nutzers berücksichtigen.
- 4) Konkurrenzschutz wird für den Nutzer nicht gewährt.
- 5) Den Weisungen der Bediensteten der Stadt Bad Soden am Taunus ist Folge zu leisten. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Personal, Einlass- und Aufsicht, Kassierer, Saalordner, Garderobenpersonal, Brandsicherheitsdienst und Sanitätswache u. ä. wird nicht vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus gestellt.
- 6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewünschten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- 7) Die Dekoration ist Sache des Nutzers. Die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen sind einzuhalten (Anlage).
- 8) Bei Verstoß gegen Vereinbarungsbestimmungen oder die Benutzungsordnung kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus vom Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe des Nutzungsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
- 9) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus geltend machen.

§ 11 Bestuhlung

Die Bestuhlung ist nur unter Einhaltung der für den gemieteten Raum geltenden Fluchtwege zulässig.

§ 12 Werbung

- 1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Nutzers. In den Räumen und auf dem Gelände des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus bedarf sie der besonderen Einwilligung dessen.
- 2) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist zum Verbot des zur Verwendung anstehenden oder der Stadt Bad Soden am Taunus überlassenen Werbematerials (Plakate, Flugblätter etc.) berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen des Magistrates der Stadt Bad Soden am Taunus widerspricht.

- 3) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus ist nicht verpflichtet, bereits auf seinem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Nutzers besteht.
- 4) Texte und Eindrücke, die den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus betreffen, werden von diesem selbst angegeben.

§ 13 Eintrittskartensatz

Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baubehördlich maximal zulässigen Personenzahl ausgegeben werden.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- 1) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.

GEMA Bezirksdirektion Wiesbaden
Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden,
(Tel. 0611 / 79 05 - 0), (Fax: 0611 / 79 05 - 197)

- 2) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
- 3) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

§ 15 Bewirtschaftung und Warenverkauf

- 1) Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus ist nur mit schriftlicher Zustimmung dessen zulässig. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.).
- 2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern u. anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 16

Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Nutzer oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus. Eine Vergütung hierfür wird ggf. gesondert vereinbart.

§ 17

Hausrecht

- 1) Dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Nutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.
- 2) Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird von den durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Ihnen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.
- 3) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden, Fußböden und Inventar ist nicht gestattet. Vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Inventar und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- 4) Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, Getränkereste u. a. kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus eine Zulage vom Nutzer erheben oder eine Reinigungsfirma auf Kosten des Nutzers beauftragen.
- 5) Das Mitbringen von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus zulässig.

§ 18

Technische Einrichtungen des Objektes

- 1) An die gesamte technische Einrichtung dürfen nur durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus beauftragte Firmen Anschlüsse anbringen. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.
- 2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 19

Notausgänge/Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen freigehalten, unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

§ 20 Sicherheitsbestimmungen

- 1) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Magistrates der Stadt Bad Soden am Taunus ist verboten.
- 2) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz-, Veranstaltungs- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 3) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 4) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann darauf bestehen, dass der Nutzer entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.
- 5) Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen usw. müssen vom Nutzer eingehalten werden.
- 6) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann vom Nutzer verlangen, dass er für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt. Anfallende Kosten trägt der Nutzer.

§ 21 Lärmschutz

- 1) Der Nutzer hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte einzuhalten.
- 2) Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer 1 entstehen, treffen ausschließlich den Nutzer.

HAFTUNG

§ 22 Veranstaltungsrisiko

- 1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- 2) Der Nutzer trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe sowie der Sicherheit, Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.

- 3) Der Nutzer hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 23

Haftung des Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

- 1) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten (auch seiner Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus lediglich, wenn er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 3) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zu vertreten.

§ 24

Haftung des Nutzers

- 1) Der Nutzer haftet dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Der Nutzer stellt den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus von allen Schadenersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus nicht zu vertreten hat, frei.
- 3) Der Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung hinsichtlich Personen- sowie Sachschäden in geeigneter Höhe abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- 4) Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, werden die Räume bzw. Sportanlagen dem Nutzer grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
- 5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Nutzer.

§ 25

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser „Allgemeinen Bedingungen“ für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind mehrere Personen Nutzer, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.
- 3) Tatsachen in der Person eines Nutzers, die für den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Nutzern.

- 4) Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Nutzungsvereinbarung gespeichert und verarbeitet.
- 6) Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle die gesetzliche Regelung ein.
- 8) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und treten am Tag der Vollendung Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

1. Richtlinien zur Ausschmückung von Räumen
2. Bühnenbenutzungsordnung

Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus unter den nachstehenden Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
Nägeln oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
4. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
5. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
7. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.

Stand: 18.08.2008

Bühnenbenutzung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Am Vorhang der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt.
3. Bei Dekorationen der Bühne im Bürgersaal müssen die in der Bühnenverkleidung angebrachten Anschlussdosen frei bleiben.
4. Alle eingebrachten Gegenstände des Veranstalters oder einer Schauspielgruppe sind auf der Bühne sauber und ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur eigentlichen Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Feuerlösch- und Feueralarmanlagen müssen freigehalten werden. Alle Gegenstände sind nach der Veranstaltung sofort mitzunehmen.
5. Die zum Inventar des Bürgersaales gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone usw. dürfen vom Veranstalter oder der gastierenden Schauspieltruppe nicht verändert werden. Die bühnen-, beleuchtungs- und tontechnischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister verändert werden; Ausnahmen in der Bedienung können nach Einweisung in die Technik zugelassen werden.
6. Der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnische Erzeugnisse sind auf der Bühne strengstens untersagt.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege und Brücken, die Höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
10. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
11. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden.
12. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen können mit Hausverweis geahndet werden. Darüber hinaus besteht Schadensersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus, der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
13. Bei der Benutzung der Bühne sind alle einschlägigen Vorschriften, z. B. VDE 0108 (Notbeleuchtung), zu beachten.

Gebührenverzeichnis

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der
Stadt Bad Soden am Taunus

Hasselgrundhalle

I. Sporthalle einschl. Kabinen

€

1. Gebühren bei Spiel- und Trainingsbetrieb

je 1/3 der Hallenfläche bis zu 6 Std.	150,00
ganztägig (über 6 Std.)	225,00

2. Gebühren bei Veranstaltungen

je 1/3 der Hallenfläche bis zu 6 Std.	250,00
ganztägig (über 6 Std.)	400,00

II. Großer Mehrzweckraum

bis zu 3 Std.	90,00
bis zu 6 Std.	180,00
ganztägig (über 6 Std.)	200,00

III. Kleiner Mehrzweckraum

bis zu 3 Std.	40,00
bis zu 6 Std.	80,00
ganztägig (über 6 Std.)	100,00

Kahlbachhalle

I. Sporthalle einschl. Kabinen

1. Gebühren bei Spiel- und Trainingsbetrieb

je 1/3 der Hallenfläche bis zu 6 Std.	150,00
ganztägig (über 6 Std.)	225,00

2. Gebühren bei Veranstaltungen

je 1/3 der Hallenfläche bis zu 6 Std.	250,00
ganztägig (über 6 Std.)	400,00

II. Vereinsraum/Sitzungsraum I. OG

Miete bei Veranstaltungen

bis zu 3 Std.	40,00
bis zu 6 Std.	80,00
ganztägig (über 6 Std.)	100,00

Waldsportplatz Altenhain

Miete bei Spiel- und Trainingsbetrieb

bis zu 6 Std.	80,00
ganztägig (über 6 Std.)	150,00

Sauerbornhalle

I. Sporthalle einschl. Kabinen

1. Miete bei Spiel- und Trainingsbetrieb

gesamte Hallenfläche bis zu 6 Std.	200,00
ganztägig (über 6 Std.)	320,00

2. Miete bei Veranstaltungen

gesamte Hallenfläche bis zu 6 Std.	250,00
ganztägig (über 6 Std.)	400,00

II. Rasenplatz / Tartanbahn auf dem Sportgelände Sauerborn

1. Miete bei Spiel- und Trainingsbetrieb

bis zu 6 Std.	300,00
ganztägig (über 6 Std.)	500,00

2. Miete bei Veranstaltungen

bis zu 6 Std.	400,00
ganztägig (über 6 Std.)	600,00

III. Hartplatz Sportgelände Sauerborn

1. Miete bei Spiel- und Trainingsbetrieb

bis zu 6 Std.	150,00
---------------	--------

ganztägig (über 6 Std.)	250,00
-------------------------	--------

2. Miete bei Veranstaltungen

bis zu 6 Std.	250,00
ganztägig (über 6 Std.)	350,00

Kunstrasenplatz Kelkheimer Straße

1. Miete bei Spiel- und Trainingsbetrieb

bis zu 6 Std.	200,00
ganztägig (über 6 Std.)	350,00

2. Miete bei Veranstaltungen

bis zu 6 Std.	300,00
ganztägig (über 6 Std.)	450,00

Badehaus

Miete bei Veranstaltungen

I. Sitzungsraum I. OG

bis zu 3 Std.	70,00
bis zu 6 Std.	140,00
ganztägig (über 6 Std.)	180,00

II. Ausstellungsräume

Tagespauschale	100,00
ab 7 Tage (Wochenpauschale)	500,00

III. Foyer (nur bei Trauungen), pauschal	150,00
--	--------

IV. Küche, pauschal	50,00
---------------------	-------

Bürgerhaus Neuenhain

Miete bei Veranstaltungen

I. Bürgersaal

1/3 Bürgersaal (Drei-Linden-Saal)

bis zu 3 Std.	100,00
bis zu 6 Std.	200,00
ganztägig (über 6 Std.)	250,00

2/3 Bürgersaal inkl. Bühne

bis zu 3 Std.	250,00
bis zu 6 Std.	500,00
ganztägig (über 6 Std.)	700,00

Gesamter Bürgersaal

bis zu 3 Std.	350,00
bis zu 6 Std.	700,00
ganztägig (über 6 Std.)	900,00

II. Küche

bis zu 3 Std.	100,00
bis zu 6 Std.	200,00
ganztägig (über 6 Std.)	300,00

III. Sitzungsraum I. OG

bis zu 3 Std.	100,00
bis zu 6 Std.	200,00
ganztägig (über 6 Std.)	300,00

IV. Vorraum Bücherei Neuenhain

bis zu 3 Std.	50,00
bis zu 6 Std.	100,00
ganztägig (über 6 Std.)	130,00

Kindertagesstätte Am Hübenbusch

Miete bei Veranstaltungen

Mehrzweckraum EG

bis zu 3 Std.	40,00
bis zu 6 Std.	80,00
ganztägig (über 6 Std.)	100,00

Feuerwehr Bad Soden am Taunus

Miete bei Veranstaltungen

I. Ausbildungszentrum / Plenarsaal

bis zu 3 Std.	250,00
bis zu 6 Std.	500,00
ganztägig (über 6 Std.)	600,00

II. Schulungsraum

bis zu 3 Std.	150,00
bis zu 6 Std.	300,00
ganztägig (über 6 Std.)	400,00

Veranstaltungsausstattung

Stückpreis pro Tag

Bühnenteile	15,00
Rednerpult	10,00
Stellwände	10,00
Beschallungsanlage (Hasselgrundhalle)	30,00
Beschallungsanlage (Bürgersaal)	50,00

Es erfolgt kein Transport.

Hinweis:

Gebührenfrei sind Veranstaltungen von, ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen, sowie Bad Sodener Verbänden, Vereinen und Jugendorganisationen.